



Marktgemeinde Thalheim

Umwelt

Gemeindeplatz 1 • A-4600 Thalheim bei Wels • Politischer Bezirk Wels-Land

Tel.: 07242 / 470 74-0 • marktgemeinde@thalheim.at • www.thalheim.at

UMW

An das
Marktgemeindegamt Thalheim bei Wels
Gemeindeplatz 1
4600 Thalheim bei Wels

Eingangsstempel

Ort/Datum:

ANTRAG

zur Gewährung eines einmaligen Zuschusses für den Einbau
einer Photovoltaikanlage oder -speicher gemäß § 1 der Förderungsrichtlinien

1 Förderungswerber/in

Name

Vorname

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Tel. Nr.

Modulleistung

kWp/Anlage

kWh/Speicher

Anlagenadresse

Geldinstitut

IBAN

BIC

2 Erklärung des/r Förderwerbers/in

Ich erkläre mich mit den Richtlinien zur Förderung energiesparender Maßnahmen in der Markt-
gemeinde Thalheim bei Wels einverstanden und nehme zur Kenntnis, dass dieser Antrag unter
Beilage von Fördervertrag*, Rechnungen und Einzahlungsbestätigungen einzubringen ist.

Datum:

Unterschrift Antragsteller/in:

*Fördervertrag: jener Vertrag, der mit dem Netzanbieter über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom abgeschlos-
sen wurde (andere Bezeichnungen können lauten: Netzzugang, Stromabnahmevertrag, Abnahmevertrag, etc.)

3 Vermerk der Marktgemeinde Thalheim

Photovoltaik-Anlagenförderung in Höhe von max. € 60,00 je kWp (max. € 1.500,00 pro Anlage)	€
Potovoltaik-Speicherförderung in Höhe von max. € 50,00 pro kWh (max. € 500,00 pro Stück)	€

Datum:

Unterschrift Sachbearbeiter/in:

Hinweis:

Der Gesamtbetrag der zur Verfügung stehenden Mittel wird jährlich bei der Budgeterstellung festgelegt. Sollten die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel überschritten werden, wird der kWp- bzw. kWh-Satz für Photovoltaikanlagen bzw. -Speicher aliquot gekürzt. Die Abrechnung bzw. Auszahlung erfolgt jeweils zum Jahresende.

Das Formular finden Sie auf www.thalheim.at/service/formulare unter Service > Formulare.

Die Datenschutzinformation der Marktgemeinde Thalheim finden Sie unter: www.thalheim.at/datenschutz

Richtlinien zur Förderung energiesparender Maßnahmen in der Marktgemeinde Thalheim bei Wels

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Marktgemeinde Thalheim bei Wels fördert im Gemeindegebiet von Thalheim bei Wels zum Schutz der Umwelt die Errichtung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen nach Maßgabe der hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 2 Fördervoraussetzungen

1. Die Förderung ist auf das Gebiet der Marktgemeinde Thalheim bei Wels beschränkt.
2. Förderungswerber kann ausschließlich der Eigentümer der errichteten Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sein.

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

Förderung von Solaranlagen:

1. Die Förderung beträgt 25 % des Landesszuschusses für die Errichtung einer Solaranlage max. jedoch € 1.000,--. Über Sonderförderungen ist im Einzelfall im zuständigen Ausschuss zu beraten.
2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Bestätigung über den Erhalt der Landesförderung.

Förderung von Photovoltaikanlagen:

1. Für Photovoltaikanlagen wird eine Förderung in Höhe von max. € 60,-- je kWp, jedoch max. € 1.500,00 pro Anlage zuerkannt.
2. Bei Photovoltaik-Speicher beträgt die Förderung € 50,00 pro kWh, jedoch max. € 500,00 pro Stück.
3. Die Abrechnung bzw. Auszahlung erfolgt jeweils am Jahresende unter Vorlage des Fördervertrages, einer Rechnungskopie und einer Zahlungsbestätigung.

§ 4 Rechtsanspruch

1. Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne dieser Richtlinien durch die Marktgemeinde Thalheim bei Wels.
2. Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde Thalheim bei Wels keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

§ 5 Antrag auf Erledigung

Anträge sind mittels Formblatt an die Marktgemeinde Thalheim bei Wels, Gemeindeplatz 1, 4600 Thalheim bei Wels, zu richten und für Solaranlagen unter Beilage der Bestätigung über den Erhalt der Landesförderung bzw. für Photovoltaikanlagen eine Rechnungskopie, eine Zahlungsbestätigung und ein Fördervertrag vorzulegen.

Anträge müssen zur Auszahlung im Kalenderjahr bis spätestens 30.11. im Marktgemeindeamt eingehen. Förderanträge, welche später einlangen, finden vorbehaltlich der Weiterführung der Förderung, im darauffolgenden Kalenderjahr Berücksichtigung.

§ 6 Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber hat die erforderlichen Unterlagen beizubringen, der Marktgemeinde Thalheim bei Wels alle der Erledigung dienlichen Auskünfte zu erteilen und sich mit der Kontrolle an Ort und Stelle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen durch Organe der Marktgemeinde Thalheim bei Wels einverstanden zu erklären.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Die Marktgemeinde Thalheim bei Wels hält sich das Recht vor, die Förderung zu widerrufen, wenn der Förderungswerber den Betrieb der geförderten Anlage binnen 5 Jahren ab Förderungszusage einstellt oder innerhalb dieses Zeitraumes für das geförderte Objekt eine Abbruchbewilligung erwirkt.

Bei einem Widerruf der Förderung sind bereits geleistete Förderungsmittel binnen zwei Monaten zurückzuzahlen. Die Rückzahlung des Förderungsbetrages hat in diesem Fall bis zwei Monate nach Aufforderung durch die Marktgemeinde zu erfolgen.

§ 8 Beschlussfassung und Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Thalheim bei Wels hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 eine Abänderung der Richtlinien gemäß § 1 in der zitierten Form beschlossen. Diese Abänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Richtlinien zur Förderung energiesparender Maßnahmen in der Marktgemeinde Thalheim vom 30.03.2006, 19.03.2009, 24.03.2011, 15.12.2011 und 30.04.2020 treten gleichzeitig außer Kraft.